GEMEINDE KÜRTEN



Bebauungsplan 99 (Dorpe- Südost)
Begründung mit Umweltbericht

Stand: Mai 2016

I. Begründung

gemäß den § 9 (8) BauGB zum Bebauungsplan 99 (Dorpe- Süd).

1. Ziele und Zwecke der Planung

Das Bebauungsplanverfahren wird durchgeführt, um ursprünglich die Errichtung von sieben Einfamilienhäusern am südöstlichen Ortsrand von Dorpe zu ermöglichen.

Nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stellte sich die Entwässerung des Plangebietes als schwierig dar. Nur für den nördlichen Teil des Plangebietes konnte über hydrogeologische Gutachten der Nachweis erbracht werden, dass eine Versickerung des auf den Baugrundstücken anfallenden Niederschlagswassers möglich ist. Daher wurden die Bebauungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebietes auf 2 Baugrundstücke, auf denen entweder freistehende Einfamilien- oder Doppelhäuser errichtet werden können, beschränkt.

Da im Bereich Dorpe nur wenige Baugrundstücke vorhanden sind, soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 99 (Dorpe-Südost) für den o.g. Bereich ein Angebot zur Deckung des örtlichen Bedarfes an Wohnbaugrundstücken geschaffen werden. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung erfolgte eine Bedarfsermittlung, hieraus resultiert die Darstellung des Plangebiets als Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan. Die Fläche befindet sich im Allgemeinen Siedlungsbereich des Regionalplans, in dem die bauliche Entwicklung vorrangig erfolgen soll.

Um die Bebaubarkeit vorzubereiten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da sich das Plangebiet zurzeit noch im planungsrechtlichen Außenbereich befindet.

Das Plangebiet liegt im Bereich von Grundstücken, die als privates Weideland für die Hobbytierhaltung genutzt; bzw. von Waldbereichen eingenommen werden, die nach den Vorhaben des Forstrechtes auszugleichen sind (Flurstück 2801).

Wie eingangs beschrieben sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im FNP Wohnbauflächen dargestellt. Westlich des Plangebietes zur L289 sind Waldflächen im FNP dargestellt (s.o.). Im südlichen Übergang zur freien Feldflur grenzt das Landschaftsschutzgebiet an. Davon wird das Plangebiet jedoch nicht tangiert. Der Bebauungsplan ist daher gemäß § 8 (2) BauGB aus dem FNP entwickelt.

Für den Ortsteil Dorpe wurde ergänzend zum FNP im Jahre 2012 eine Rahmenplanung als informelles Planungsinstrument erarbeitet. Dabei wurde auch eine Bürgerbeteiligung durchgeführt. In der Rahmenplanung wurde bereits die o.g. Zielsetzung der kleinteiligen Arrondierung des Ortsteils Dorpe an dieser Stelle formuliert.

Für den Ortsteil Dorpe besteht ein von der Stadt Bensberg übergeleiteter Durchführungsplan sowie eine Innenbereichssatzung der Gemeinde Kürten. Da der Durchführungsplan jedoch faktisch unwirksam ist, befindet er sich im Aufhebungsverfahren. Beide Planwerke werden durch den neuen Bebauungsplan überlagert. Dieser wird dann zukünftig die Grundlage für die weitere städtebauliche Ordnung bilden.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde vom 31.03.2016 bis einschließlich 03.05.2016 durchgeführt. Es wurden keine wesentlichen, neuen Anregungen vorgetragen. Daher ist die Planung nun soweit abgestimmt, dass der Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden kann.

2. Inhalt der Planung

2.1 Städtebauliches Konzept

Das Plangebiet erstreckt sich nach seiner o.g. Verkleinerung noch über die Flurstücke 1903, 1904, 1908, 1909 und 2801 in der Gemarkung Dürscheid, Flur 2. Die Grenze des Plangeltungsbereiches ist der Planzeichnung eindeutig zu entnehmen.

Das Plangebiet wird über die vorhandene Straße Dorpe erschlossen, die sowohl die äußere Verbindung zur Bechener Straße (L289) als auch zur Wipperfürther Straße (L286) herstellt.

Die Zufahrt der verbleibenden Wiesen- und Weideflächen außerhalb des Plangebietes bleibt gewährleistet. Die dortigen Eigentümer haben sich eigene Möglichkeiten geschaffen.

An der Kreuzung der beiden o.g. Landesstraßen besteht die Bushaltestelle „Spitze“, die von den Kraftverkehr Wupper- Sieg AG angefahren wird. Die Linie 426 fährt zeitweise im 20- Minuten- Takt und stellt die Verbindung zwischen dem S- Bahnhof Bergisch Gladbach über Kürten zum Busbahnhof Wipperfürth her.

Über eine neu auszubauende, private Zufahrt über die Flurstücke 1903 und 1904, die als Geh- Fahr- und Leitungsrecht für die Anlieger und die Versorgungsträger im Bebauungsplan mit einer Breite von ca. 8,5 m festgesetzt ist, kann das Plangebiet an das bestehende öffentliche Verkehrsnetz angebunden werden. Im Bereich der privaten Zufahrt können auch die Besucher parken.

Die Müllabfuhr braucht diese Grundstückszufahrt nicht zu befahren. Die Anlieger müssen ihre Müllbehälter am Tag der Abfuhr an der öffentlichen Straße an Sammelstellen bereitstellen. Dafür reicht die o.g. Breite ebenfalls aus.

Innerhalb des Plangebietes können maximal 2 freistehende Einzel- bzw. Doppelhäuser mit maximal je 2 Wohneinheiten errichtet werden. Die Grundstücksgrößen bewegen sich in einer Spannweite von ca. 730 bis 990 qm bei einer Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern. Sofern Doppelhäuser gebaut werden sollten, vermindern sich die o.g. Zahlen jeweils um die Hälfte.

Der ruhende Verkehr für die Neubebauung wird jeweils auf den Baugrundstücken untergebracht. Dabei sind 2 Stellplätzen pro Wohneinheit vorzusehen.

Die Bebauung lässt sich von der Dachform günstig nach Süden ausrichten, so dass auch die solare Energienutzung möglich ist.

Die neuen Wohngebäude geben dem Siedlungsrand einen aufgelockerten Charakter. Das Neubaugebiet wird sich in das bestehende Orts- und Landschaftsbild einfügen.

2.2 Begründung der Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, das auch mit den umgebenden Nutzungen im nördlichen und westlichen Anschluss an das Plangebiet korrespondiert. Die mit der bestehenden und geplanten Wohnnutzung unverträglichen Tankstellen und Gartenbaubetriebe werden textlich ausgeschlossen, da sie auch mit der Kleinteiligkeit des Gebietes nicht vereinbar wären.

Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 entspricht den Vorgaben des § 17 BauNVO und sichert auch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Sie bleibt unter dem Höchstmaß von 0,4 zurück, um den aufgelockerten Charakter der Bebauung zu unterstreichen.

Die maximale Firsthöhe von 8 Metern über dem natürlichen Gelände ermöglicht eine maßstäbliche Bebauung, die sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügt.

Um eine zu starke Verdichtung des Plangebietes auszuschließen, die auch mit der gewählten Verkehrsanbindung nicht vereinbar wäre, sind pro Gebäude nur 2 Wohnungen zulässig. Die Errichtung von Mehrfamilienhäusern wird somit ausgeschlossen.

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Einzel- und Doppelhäuser prägen die Umgebung des Plangebietes und sichern auch für den Neubaubereich die bereits begründete Kleinteiligkeit der Bebauung.

Die sich aus dem städtebaulichen Konzept ergebende Bebauung wird in Form von einzelnen überbaubaren Flächen fixiert.

Erschließung und ruhender Verkehr

Die private Zufahrt zu den Baugrundstücken wird über Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger zu belasten sind, in einer Breite von ca. 8,5 m gesichert.

Um eine kompakte Baustruktur für die geplanten Einfamilienhäuser zu sichern, enthält der Bebauungsplan auch Regelungen zur Anordnung von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen auf den neuen Baugrundstücken.

Regelungen zur Anzahl der erforderlichen Stellplätze wurden im Bebauungsplan notwendig, um zu vermeiden, dass zu wenige Stellplätze durch die Neubebauung eingeplant werden und damit umliegende Bereiche durch den neu hinzukommenden, ruhenden Verkehr belastet würden.

Um die Erschließung des neuen Baugebietes mit der technischen Infrastruktur zu regeln, enthält der Bebauungsplan hierzu einzelne Festsetzungen, die eindeutige Vorgaben machen. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes an dieser Nahtstelle zwischen Bebauung und Landschaftsraum wurde auch geregelt, dass Leitungen nur unterirdisch verlegt werden dürfen.

Gestaltung der Baugrundstücke

Eingriffsvermindernd wirkt, dass Stellplätze nur in wasserdurchlässiger Form ausgeführt werden und Regelungen zum Umgang mit Oberboden, zur Gestaltung von Böschungen sowie der Gartenflächen getroffen werden.

Externer Ausgleich

Im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages mit artenschutzrechtlicher Vorprüfung wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Trotz der aufgelockerten Bebauung auf den vergleichsweise großen Baugrundstücken muss ein externer Ausgleich für die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, sowie für die dauerhafte Waldumwandlung nach §39 LFoG erfolgen. Dieser Ausgleich wird auf von der Gemeinde Kürten bereit gestellten und entsprechend aufgewerteten Grundstücken erfolgen, die im Rahmen der gemeindlichen Sammelausgleichsmaßnahmen „Entfichtung Am Gebrannten Berg“ bereits hergestellt wurden. Zur planungsrechtlichen Sicherung des ökologischen Ausgleichs enthält der der Bebauungsplan hierzu eine Zuordnungsfestsetzung.

Eine gleichlautende Regelung wurde für die Waldumwandlung im Bereich des Flurstückes 2801 vorgesehen.

Lärmschutz

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Einwirkungsbereich der Bechener Straße und zu einem untergeordneten Teil auch der Wipperfürther Straße wurde ein Schallgutachten von der Firma Accon aus Köln erstellt.

Aufgrund der Entfernung zu den o.g. Lärmquellen und aus städtebaulich gestalterischen Gründen wird von aktiven Schallschutzmaßnahmen in Form von Wällen oder Wänden, die das Plangebiet auch optisch abschirmen würden, abgesehen.

Die im o.g. Gutachten vorgesehenen passiven Schallschutzmaßnahmen sind vollinhaltlich in den Bebauungsplan übernommen und dort festgesetzt worden. Demnach werden passive Schallschutzmaßnahmen nach den Vorgaben des Schallschutzgutachtens in Form von Lärmpegelbereichen festgesetzt, die sich laut der höchstrichterlichen Rechtsprechung auf eine freie Schallausbreitung beziehen. Die festgesetzten, passiven Schallschutzmaßnahmen regeln das Schalldämmmaß der Außenbauteile (Wände, Fenster, Türen, Dächer etc). Die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) wird damit als Norm in den Bebauungsplan eingeführt. Zum Schutz der Wohnruhe wird festgelegt, dass durch den Verkehrslärm der Lärmpegelbereich II bzw. III zu berücksichtigen ist. Der Lärmpegelbereich II wird bereits durch die geltenden Regelungen der Wärmeschutzverordnung berücksichtigt. Desweiteren sind Schlafräume mit fensteröffnungsunabhängigen Lüftungssystemen zu versehen, um die Nachtruhe zu gewährleisten.

Ausnahmen von den Festsetzungen zum passiven Schallschutz sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens möglich, wenn dies gutachterlich nachgewiesen wird. Dadurch erhält die Festsetzung eine gewisse Flexibilisierung, da auf der lärmabgewandten Seite der Gebäude nach Westen durchaus geringere Anforderungen an den Schallschutz erwartet werden können.

Gestalterische Festsetzungen

Um grobe gestalterische Fehlentwicklungen im Bereich der Neubebauung, auch an der Nahtstelle zur freien Landschaft, auszuschließen, enthält der Bebauungsplan gestalterische Festsetzungen. Die Festsetzungen verfolgen das Oberziel, sowohl die Bebauung als auch die Neben- und Freianlagen harmonisch in den Siedlungs- und Landschaftszusammenhang einzufügen.

Die Regelungen zur Dachlandschaft sind notwendig, um Fehlproportionierung der Dächer auch mit Gauben und Dacheinschnitten zu vermeiden.

Um einen möglichst offenen und großzügigen Charakter des Baugebietes ohne optische Barrieren zu fördern, enthält der Bebauungsplan Regelungen zu Einfriedungen, Sichtschutzwänden, Stützmauern, Anschüttungen sowie Abgrabungen. Desweiteren dienen die Festsetzungen einem einvernehmlichen Miteinander der zukünftigen Bewohner. Mögliche Missverständnisse sollen so von vorne herein vermieden werden.

Die Festsetzungen zum Standort der Mülltonnen sind notwendig, da hier Fehlentwicklungen besonders störend auf das Wohnumfeld wirken können.

Hinweise

Vorsorglich wurden in den Bebauungsplan entsprechende Hinweise zum Verhalten bei unerwarteten Funden von Kampfmitteln bzw. Bodendenkmalen aufgenommen.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen wird die Regelung aus dem Landschaftsrecht in den Bebauungsplan übernommen, dass der Fichtenbestand auf dem Flurstück 1801 in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember zu roden sind (Eulenschutz).
Die übrigen Einzelgehölze im Plangebiet sollten in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar außerhalb der Brutzeit gefällt werden. Wenn die Bäume innerhalb der Brutzeit gefällt werden sollen, sind die Gehölze vorher auf eventuelle Nester und besetzte Unterschlupfmöglichkeiten hin zu untersuchen.

Ebenfalls wird gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung geregelt, dass technische Regelwerke wie z.B. o.g. DIN 4109 bei der zuständigen Stelle der Gemeinde Kürten eingesehen werden können.

3. Umsetzung der Planung

Die Leistungsfähigkeit der technischen Infrastruktur, insb. in Bezug auf die Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telekommunikationseinrichtungen wurde im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens bei den jeweiligen Versorgungsträgern abgefragt. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen eine gesicherte Erschließung sprechen.

Die Entwässerung des Schmutzwassers kann über den bestehenden Mischwasserkanal in der Straße Dorpe erfolgen. Aufgrund der Höhenlage ist absehbar, dass das Schmutzwasser gepumpt werden muss.

Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser (Dachwasser) muss auf den Baugrundstücken selbst versickert werden. Hierzu wurden entsprechende hydrogeologische Gutachten erstellt, die dies grundsätzlich belegen.

Wie bereits erläutert, wird der externe Ausgleich auf von der Gemeinde Kürten bereit gestellten Sammelausgleichsmaßnahmen („Entfichtung Am Gebrannten Berg“) erfolgen. Die Refinanzierung der Herstellungskosten durch Zahlung des Erstattungsbetrages wird über städtebauliche Verträge mit den begünstigten Grundstückseigentümern gesichert.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Wesentliche Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes sowie Flächenbilanz

Das Bebauungsplanverfahren wird durchgeführt, um die Errichtung von zwei Wohnhäusern am südöstlichen Ortsrand von Dorpe zu ermöglichen. Ursprünglich sah der Plan die Errichtung von sieben Einfamilienhäusern vor.

Das Plangebiet wurde nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren auf zwei Baugrundstücke verkleinert, da sich in einem hydrologischen Gutachten herausgestellt hatte, dass eine Versickerung auf den südlichen Baugrundstücken nicht möglich ist.

Es wird für das gesamte Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und einer maximalen Firsthöhe (FH) von 8,0 m über natürlichem Gelände festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit höchstens zwei Wohneinheiten pro Haus zulässig.

Die Erschließung der beiden Baugrundstücke von der Straße „Dorpe“ erfolgt über Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger zu belasten sind.

Die näheren Inhalte der Planung sind in der Begründung beschrieben worden.

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 0,23 ha.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen mit Erläuterung und deren Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	**Zielaussage**	**Berücksichtigung**
Mensch	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sind zu berücksichtigen	Es wurden Festsetzungen zu passiven Immissionsschutzmaßnahmen entlang der L289 in den Bebauungsplan aufgenommen Es werden Festsetzungen zur ortstypischen Gestaltung der Bebauung getroffen. Im Plan werden Hinweise zum Umgang mit eventuellen Kampfmittelfunden gegeben.
	Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung gegen die Entstehung von Immissionen	
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.	Es wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet. Dieser umfasst folgendes: • Aufnahme der bestehenden Biotoptypen, • Eingriffs- Ausgleichbilanzierung, • Vorschläge zu Kompensationsmaßnahmen • Artenschutzrechtliche Prüfung Im Bebauungsplan werden Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Der Waldverlust wird komplett ausgeglichen.
	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne	
	Bundeswaldgesetz	Erhalt und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes aufgrund seiner Bedeutung für die Umwelt und nachhaltige Sicherung seiner ordnungsgemäßen Bewirtschaftung	
	Waldfunktionskarte NRW	Benennung von Waldflächen mit hervorgehobenen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie Flächen besonderer Zweckbestimmung	

	Landschaftsplan	Schutzgebiete und Entwicklungsziele für Natur und Landschaft	
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, Sanierung des Bodens und von Altlasten sowie von Gewässerverunreinigungen und Vorsorge gegen nachteilige Bodenveränderungen. Bei Einwirkungen auf den Boden Vermeidung der Beeinträchtigung seiner natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte	Es wurden Untersuchungen zu den Geologischen und hydrogeologischen Eigenschaften im Plangebiet vorgenommen. Die Ergebnisse sind unten dargestellt. Es wurde eine Festsetzung zur Wiederverwendung des Oberbodens und ordnungsgemäßen Verwendung des Bodenaushubs aufgenommen.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden	Es werden Vorgaben zu Anschüttungen und Abgrabungen auf den privaten Grundstücken gemacht. Die gewählte Sammelausgleichsmaßnahme hat positive Auswirkungen auf das Schutzgut.
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Erhalt des Bodens, Vermeidung eines Verlustes seiner Funktionen	
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen; Bewirtschaftung zum Wohle der Allgemeinheit; Gewährleitung einer nachhaltigen Entwicklung; Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der Beeinträchtigung der von ihnen abhängigen Landökosysteme	Das Plangebiet wurde mit Rücksicht auf das Schutzgut im Vergleich zum ersten Entwurf verkleinert. Das Schmutzwasser wird dem Mischwasserkanal zugeleitet. Die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken ist nur mit Hilfe von Versickerungsanlagen und unter Einhaltung bestimmter Bedingungen möglich.
	Landeswassergesetz incl. Verordnungen	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, Sparsame Verwendung des Wassers und Bewirtschaftung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit	
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Wasserflächen erhalten und vermehren, Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen und Erhalt bzw. Wiederherstellung ihrer natürlichen Selbstreinigungskraft; Vermeidung eines rein technischen Ausbaus von Gewässern	

Klima/ Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz aller Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung gegen die Entstehung von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)	keine erheblichen Auswirkungen
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas und von Luftverunreinigungen	
Landschaft	Baugesetzbuch	Erhaltung des Landschaftsbildes	keine erheblichen Auswirkungen
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft	
	Landschaftsplan	Festsetzung von Schutzgebieten und Entwicklungszielen für den Landschaftsschutz	nicht betroffen
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	keine Auswirkungen
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NW	Erhalt historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart	
	Denkmalschutzgesetz	Erhalt von Bau-, Boden und Naturdenkmälern und von Denkmalbereichen sowie Vermeidung von negativen Auswirkungen auf diese	
	Denkmalliste	Auflistung der Denkmäler, die verbindlich festgelegt sind	

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Folgenden werden die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes im unbeplanten Zustand auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, die Auswirkungen der Planung beschrieben und bewertet.

2.1.1 Nutzung im Plangebiet und der Umgebung

Das Plangebiet liegt im Bereich von Grundstücken, die bisher überwiegend als privates Weideland für die Hobbytierhaltung (Damwild) genutzt wurden. Das östliche Teil an der Bechener Straße (L289) wird von einer Waldfläche eingenommen. Entlang der Straße „Dorpe“ befindet sich aufgelockerte Wohnbebauung.

2.1.2 Übergeordnete Planungen

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde als Wohnbaufläche dargestellt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Kürten und ist als Temporäres Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Es bestehen für den Planraum demnach keine Festsetzungen des Landschaftsplans.

Nach § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz (LG NW) treten die Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplans bzw. des LSG mit Inkrafttreten eines Bebauungsplans außer Kraft, wenn für den Bereich des Plangebietes in einem rechtwirksamen FNP Wohnbauflächen ausgewiesen sind und dieser Ausweisung im Rahmen der Trägerbeteiligung von Seiten des Trägers der Landschaftsplanung nicht widersprochen wurde.

Das Biotopkataster der nach § 62 LG NW gesetzlich geschützten Biotope und die Waldfunktionskarte NRW machen zum Planraum keine Aussagen. Im Gemeindegebiet Kürten sind keine FFH- und Vogelschutzgebiete des Netzes NATURA 2000 vorhanden.

Bewertung

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Festsetzungen des Landschaftsplans und des LSG gelten für das Plangebiet daher nicht. Konflikte aus anderen übergeordneten Planungen sind nicht zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Lärm und Geruch

Das Plangebiet liegt westlich der mit 6.963 Kfz / 24 h und einem Lkw-Anteil von 5,4 % mäßig stark befahrenen Bechener Straße (L 289). Im Zuge des Planverfahrens wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Aus diesem geht hervor, dass die Bebauung auf dem östlichen Baugrundstück tagsüber einer Lärmbelastung am Gebäude von max. 56 dB(A) am Tag in 2 m Höhe ausgesetzt ist. Im Nachtzeitraum liegen die Belastungen im Obergeschoss am östlichen Gebäude bei max. 52 dB(A) in 6 m Höhe. Damit liegen alle ermittelten Lärmwerte über den Orientierungswerten, die nach der DIN 18005 für ein WA gelten. Aufgrund der Rechtsprechung kann eine Überschreitung der Orientierungswerte um bis zu 5 dB(A) das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein, da die verbindlichen Richtwerte der 16. BImSchV nicht überschritten werden bzw. nachts von keiner Nutzung der Gartenbereiche auszugehen ist. Der Bebauungsplan setzt Schalldämmmaße fest, welche an den Außenbauteilen mindestens eingehalten werden sollen. Desweiteren sind Schlafräume mit fensteröffnungsunabhängigen Lüftungssystemen zu versehen, um die Nachtruhe zu gewährleisten.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wand oder Wall) sind aufgrund des großen Abstands zur Bechener Straße und aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen nicht sinnvoll.

Die geplante Bebauung wird neben den typischen mit dem Wohnen verbundenen Immissionen auch Verkehr erzeugen. Dieser ist aber immissionsrechtlich nicht relevant, da bei Anliegerstraßen mit weniger als 500 Kfz / 24 h Stunden regelmäßig nicht mit einer Überschreitung der für Wohngebiete einschlägigen Orientierungswerte und Grenzwerte zu rechnen ist. Da es sich bei dem Bauvorhaben um lediglich zwei Neubauten mit insgesamt maximal vier Wohneinheiten handelt, ist von keiner maßgeblichen Steigerung des Verkehrsaufkommens auszugehen.

Durch die Weidenutzung von im Süden angrenzenden Flächen ist zeitweise mit Immissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung (Maschinen, Staubverdriftung) zu rechnen. Durch Gehölzpflanzungen in den Gärten können Einträge minimiert werden.

Erholung

Das Plangebiet weist keine besondere Erholungsfunktion auf. Das Ortsbild im Plangebiet wird sich durch die Bebauung verändern. Es ist aber bereits durch bauliche Nutzungen vorgeprägt.

Bewertung

Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Die lärmseitigen Auswirkungen werden durch geeignete Schallschutzmaßnamen ausgeglichen.

2.1.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere; biologische Vielfalt

Das Plangebiet hat entsprechend seiner Nutzungen unterschiedliche Bedeutung für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Das östliche Baugrundstück ist durch einen Fichtenforst geprägt. Das westliche Grundstück ist eine intensiv genutzte Weidefläche für Damwild. Im Bereich des Plangebietes, welcher mit einer Zufahrt überplant werden soll, befinden sich zurzeit Grünflächen der angrenzenden Wohnbebauung. Die derzeit unbebaute Fläche wird künftig durch eine aufgelockerte Wohnbebauung mit dazugehörigen Nebenanlagen, Zufahrten, Stellplätzen etc. geprägt sein. Die Überprägung der Landschaft hat Auswirkungen auf die dort lebenden Pflanzen- und Tierarten. Die Artenzusammensetzung der Fläche ist artenarm ausgeprägt.

Zur Abschätzung der Folgen der Planung wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erarbeitet. Dieser umfasst eine Aufnahme der bestehenden Biotoptypen, eine Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung und daraus entwickelte Vorschläge zu Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen. Aus dem Fachbeitrag wurden diese Maßnahmen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Zu den Minimierungsmaßnahmen gehört die Festsetzung zur wasserdurchlässigen Gestaltung von Stellplätzen. Zu den Kompensationsmaßnahmen gehört, dass die nicht vermeidbaren Eingriffe in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Sammelausgleichmaßnahme „Entfichtung Am Gebrannten Berg“ der Gemeinde Kürten vollständig ausgeglichen werden. Dort werden nicht standortgerechten Fichtenbeständen in Laubwaldbestockung umgewandelt. Außerdem setzt der Bebauungsplan fest, dass mindestens 20 % der unversiegelten Grundstücksflächen mit standortgerechten einheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind. Das Pflanzen von Nadelhölzern ist mit Ausnahme der Eibe ausgeschlossen. Eine Auflistung der zu verwendenden Gehölze ist dem Anhang zur Begründung zu entnehmen.

Der LFB umfasst zudem eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung. Diese kommt bzgl. der Vorkommen einzelner Arten zu folgendem Schluss:

Fledermäuse

In den Laub- und Obstbäumen wurden keine Quartierstrukturen (Risse, Höhlen) festgestellt. Der relativ junge Fichtenbestand weist ebenfalls kein Quartierangebot für Fledermäuse auf. Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude mit Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse. Somit ist nicht mit der Tötung von Tieren dieser Artengruppe zu rechnen.

Die Randstrukturen des Fichtenbestandes sind als Jagdhabitat von Bedeutung. Insbesondere die Waldränder werden als Leitstrukturen von jagenden Fledermäusen genutzt. Die Weideflächen des Damwildgeheges sind wegen ihrer intensiven Beweidung insektenarm und daher als Jagdhabitat für Fledermäuse nicht attraktiv.
In direkter Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich ausreichend große, strukturreiche Landschaftsräume, die als Ausweichlebensräume für jagende Fledermäuse geeignet sind. Daher ist durch die Überbauung des Grünlandes und der Fällung des Fichtenbestandes im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes für diese Artengruppe zu erwarten.

Greifvögel (Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke)

Das direkte Plangebiet und die nähere Umgebung weisen keine geeigneten Horstbäume für Rotmilan und Mäusebussard auf. Südwestlich an das Plangebiet grenzt ein kleiner Laubwald mit älterem Baumbestand an. Es wurden jedoch keine Greifvogelhorste in dem Wäldchen festgestellt. Das Wäldchen liegt in direkter Nachbarschaft zu störungsintensiven Bereichen (Wohnhäuser, stark befahrene Straßen).
Für den Turmfalken stehen im Plangebiet keine geeigneten Brutplätze wie Türme, Masten oder alte Gemäuer zur Verfügung. Die Tötung von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten kann somit ausgeschlossen werden.
Das zu überplanende Grünland fungiert für alle drei Greifvogelarten als Nahrungshabitat. Allerdings bietet die kurzrasige Grasnarbe des Damwildgeheges wenig Versteckmöglichkeiten für die Beutetiere der Greifvögel, so dass diese den Bereich eher meiden dürften. In der direkten Nachbarschaft und in der näheren Umgebung befinden sich wesentlich extensiver bewirtschaftete Grünlandflächen und Brachen, die bedeutend besser als Jagdhabitat für die Greifvögel geeignet sind. Diese können als Ausweichlebensräume fungieren. Durch die Überbauung der Intensivweide und der Hausgartenflächen ist daher keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes für diese Arten zu erwarten.

Eulen (Schleiereule, Waldkauz, Steinkauz)

Als Gebäudebrüter findet die Schleiereule keine geeigneten Brutplätze im Plangebiet. Damit sind die Tötung sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art ausgeschlossen. Die Freiflächen könnten als Nahrungshabitat von untergeordneter für die kleinsäugerjagende Schleiereule fungieren. Jedoch existieren qualitativ hochwertigere Nahrungsflächen in der näheren Umgebung, weshalb für die Schleiereule eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch die Überbauung der Plangebietsflächen nicht zu erwarten ist.
In der Stellungnahme vom 26.5.2015 äußern die Einwender die Vermutung, dass im Plangebiet der Steinkauz bzw. Waldkauz brüten könnte. Ein Brutvorkommen des Steinkauzes kann aufgrund der fehlenden Bruthöhlen in den Gehölzen des Plangebietes und der intensiven Nutzung der Offenlandflächen (Nahrungshabitate) mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Habitatansprüche des Steinkauzes sind demnach nicht erfüllt.
Ein Brutvorkommen des Waldkauzes in dem kleinen Fichtenbestand auf dem Flurstück 1801 ist jedoch nicht auszuschließen. Ein konkreter Nachweis der Art bzw. von Bruthöhlen in den Fichten konnte jedoch nicht erbracht werden. Dennoch sollte zur Vermeidung des Eintritts der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG die Rodung des Fichtenbestandes ausschließlich in der Zeit zwischen dem 1.10. und dem 31.12. erfolgen. Die Balz- bzw. Paarungszeit des Waldkauzes fällt in den Januar/ Februar; Brutbeginn ist Anfang bis Mitte März; die im April geschlüpften Jungvögel sind bis Anfang August selbstständig. Durch die Maßnahme lässt sich eine Beeinträchtigung der Art ausschließen, zumal in unmittelbarer Umgebung ausreichend große Ausweichlebensräume mit vergleichbarer Habitatqualität vorhanden sind.

Rauchschwalbe und Mehlschwalbe

Beide Arten benötigen Gebäude für ihren Nestbau. Diese sind im direkten Plangebiet nicht vorhanden. Die Grünlandflächen sind für beide Arten als potenzielles Nahrungshabitat (Jagdgebiet) geeignet. Auch für diese Arten gilt, dass ausreichend große Grünlandflächen in der näheren Umgebung vorhanden sind und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes für diese Arten nicht zu erwarten ist.

Tagfalter (Heller und Dunkler Ameisenbläuling)

Beide Arten sind für ihre Fortpflanzung zwingend auf Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis) als Futter- und Raupenpflanze sowie auf die Nester bestimmter Wiesenameisen angewiesen, von deren Brut sich die Raupen ernähren.
Die Grünlandflächen werden intensiv mit Damwild beweidet (Trittwirkung und Verbiss) und befinden sich in einer trockeneren Hanglage. Der Wiesenknopf wächst eher auf frischen, mageren Wiesen. Daher konnten keine Wiesenknopfvorkommen festgestellt werden. Mit dem Ausfallen der Futter- und Raupenpflanzen scheidet der Standort als Lebensraum für beiden Tagfalterarten aus. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes für diese Arten ist daher nicht zu erwarten.

Schützenswerte Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt. Durch die intensive Beweidung des Grünlandes durch Damwild und die nur durchschnittlich ausgeprägten Standortfaktoren (mittlerer Feuchtegrad, hohe Nährstoffversorgung etc.) sind Vorkommen geschützter Pflanzen unwahrscheinlich.

Durch das Vorhaben ist nicht mit der Tötung von Planungsrelevanten Arten, von europäischen Vogelarten und mit der Zerstörung von deren Niststätten oder Quartieren zu rechnen. Bezüglich der Wirkfaktoren Lebensraumverlust, bau- und betriebsbedingte Emissionen gibt es keine Hinweise darauf, dass planungsrelevante Arten erheblich betroffen sein könnten.
Eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint daher als nicht erforderlich. Das Ergebnis ist in dem offiziellen „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ dokumentiert.

Zum Schutz von Tieren wird im Bebauungsplan hingewiesen, dass gem. § 44 (1)

- unvermeidbare Rodungen von Gehölzen außerhalb der allgemeinen Brutzeit, d.h. vom 01.10. bis zum 28. (29.) 02. vorzunehmen sind und
- die unvermeidbare Rodung des Fichtenbestandes auf Flurstück 1801 ist in der Zeit zwischen dem 1.10. und dem 31.12. außerhalb der Fortpflanzungszeit des Waldkauzes vorzunehmen
- grundsätzlich darauf zu achten ist, dass planungsrelevante Arten sowie sonstige Vogelarten nicht getötet oder beim Fortpflanzungsgeschehen gestört werden.

Bewertung

Mit der Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die vollständig ausgeglichen werden.

Bei Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) auszugehen.

2.1.5 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Das lokale Landschaftsbild südlich der Ortslage Dorpe ist durch nach Süden und Westen abfallende Grünlandhänge und Siedlungsflächen geprägt. Vereinzelt finden sich landschaftstypische Obst- und Laubgehölze. Im Südwesten des Plangebietes befinden sich vereinzelte Brachflächen, auf denen sich in

den Frühsommermonaten Springkrautbestände ausbreiten. Der Talverlauf in Richtung Strundetal ist optisch bereits durch die Siedlungsflächen an der Straße Dicker Busch unterbrochen.
Aufgrund der hügeligen Topografie bestehen keine weitreichenden Sichtbeziehungen zum Plangebiet. Aus Richtung Osten ist das Gebiet durch die straßenbegleitenden Gehölzbestände eingegrünt; von Norden verdeckt die vorhandene Wohnbebauung die neuen Wohnbauflächen. Lediglich aus Richtung Südwesten ist der für die Bebauung vorgesehene Hang einsehbar. Der Bebauungsplan erlaubt lediglich eine aufgelockerte Bebauung von zwei Grundstücken, die sich an die bestehende Wohnbebauung der Umgebung anpasst. Daher wird das bestehende Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.

Bewertung

Die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

2.1.6 Schutzgut Boden

Die Böden der Region stellen sich vorwiegend als schwach zum Teil auch mittel- bis schwach basenhaltige Braunerden und Parabraunerden (z.T. pseudovergleyt) über Schiefer, Grauwacke und Sandsteinen dar. Seltener sind Parabraunerden und Braunerden auf Löß und Hängelehm über Kalk, Dolomit und Mergel zu finden. Im Bereich der zahlreichen Fließgewässer dominieren Auenböden.

Für das Kürtener Gemeindegebiet liegen bis auf den östlichen Gemeindebereich keine Karten im Maßstab 1:5.000 der landwirtschaftlichen bzw. forstlichen Standorterkundung vor. Daher wurde alternativ die flächendeckende Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 ausgewertet. Die Bodenkarte BK50 (Blatt L4908 Solingen) stellt für das Plangebiet die folgenden Bodentypen dar:

Kürzel BK 50	Bodentyp	Bodenart	Mächtigkeit der obersten Bodenartenschicht
S-B34	Pseudogley-Braunerde (S-B)	Tonig-schluffig (Stufe 3)	10- <20 dm (Stufe 4)

Bei den Pseudogley-Braunerden handelt es sich um häufig auftretende Bodentypen des Bergischen Landes. Pseudogley-Braunerden sind durch zeitweilige Staunässe geprägt, die an den typischen Oxidations- und Reduktionshorizonten erkennbar ist.

Die Gesamtbetrachtung der Wertigkeit der Bodenteilfunktionen („Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Regelungs- und Pufferfunktion“) ergibt eine mittlere Wertigkeit der Böden des Plangebietes. Besonders schutzwürdige Böden kommen im Plangebiet nicht vor.

Auswirkungen des Vorhabens

Bei Durchführung eines Bauvorhabens ist zwischen baubedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren	**Wirkung**
Flächenversiegelung	1. Verlust von max. 1.346 m^2 Versickerungsfläche und Erhöhung des Direktabflusses 2. Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes 3. Beeinträchtigung der Bodenfauna 4. Verlust der Produktionsfunktion (Landwirtschaft)
Bodenauf- bzw. -abtrag	5. Verlust des natürlich gewachsenen Bodenprofils
Bodenverdichtung	6. Beeinträchtigung des Luft- und Wasserhaushaltes
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	**Wirkung**
Immissionen durch Hausfeuerung und Verkehr	7. Eintrag von Schadstoffen in die Böden

Bei dem konkreten Vorhaben stellen insbesondere die Auswirkungen der Punkte 1-6 einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Der Punkt 7 ist hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit vernachlässigbar.

Mit der Bebauung des Plangebietes sind Erdarbeiten mit anschließender Bodenversiegelung durch Gebäude, Zufahrten etc. unvermeidlich, was einen nachhaltigen Verlust der gewachsenen Bodenstruktur bedeutet. Die Versiegelung bewirkt zudem eine nachhaltige Beeinträchtigung des Wasser- und Lufthaushaltes der Böden. Durch das Befahren der Flächen mit Baufahrzeugen entstehen Bodenverdichtungen, die sich ebenfalls negativ auf den Wasser- und Lufthaushalt des Bodens auswirken.

Eingriffsminimierende Maßnahmen

Der Bebauungsplan (BP) setzt eine maßvolle GRZ von 0,3 fest, so dass mit dem Schutzgut Boden möglichst sparsam umgegangen wird. Nicht überdachte Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise zur errichten. Bei einer GRZ von 0,3 und einer zulässigen Überschreitung von 50 % gem. § 19 Abs. 4 BauNVO beträgt der max. zulässige Versiegelungsgrad 45% der Grundstücksfläche. Für die unversiegelten Grundstücksflächen (55%) setzt der B-Plan 20 % Bepflanzungen mit einheimischen Baum- und Straucharten laut einer Pflanzliste fest.
Die Versorgungsleitungen für Kanal, Wasser, Strom, Gas und Telekommunikation sind mit Ausnahme der Hauszuleitungen innerhalb der Verkehrsflächen zu verlegen.
Der abgeschobene Mutterboden ist getrennt zu lagern und nach Abschluss der Bauarbeiten als vegetationsfähiger Boden wiederaufzubringen. Überschüssiger Bodenaushub ist ordnungsgemäß auf einer hierfür genehmigten Deponie zu entsorgen.
Böschungen sind generell zum Schutz vor Erosion flächendeckend mit Gehölzen, Stauden und Rasen zu begrünen.

Kompensation der Eingriffe in den Boden

Die Eingriffe in die Bodenfunktionen sind durch die in Kap. 2.1.4 beschriebenen externen Maßnahmen kompensierbar. Der Verlust an natürlich gewachsenen Boden ist grundsätzlich nicht kompensierbar, da Boden nicht herstellbar ist.
Die Umwandlung von nicht standortgerechten Fichtenbeständen in Laubwaldbestockung, der als externer Ausgleich dem Bebauungsplan zugeordnet ist, hat die folgenden nachhaltigen Verbesserungen für die Bodenteilfunktionen zur Folge:

Wirkung von Entfichtung und Laubwaldanpflanzung Laubwaldanpflanzung	**Positive Effekte auf die Bodeneigenschaften**
Umwandlung der Humusform von Rohhumus in Mull/Moder	• Anhebung des pH-Wertes • Verbesserung der Säurepuffereigenschaften • Steigerung des Schadstoffbindevermögens • Verbesserung der Wasserspeicherfähigkeit • Verbesserung der Infiltrationsleistung • Erhöhung der Bodenaktivität (Bodenfauna- und flora) • Belebung des Nährstoffkreislaufes • Reaktivierung der natürlichen Bodenentwicklung
Erhöhung des Sickerwasseranfalls durch die geringere Interzeptionsverdunstung bei Laubholzbestockung	• Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes und des Wasserdargebotes für Pflanzen und Bodenfauna

Verbesserung des Lichtangebotes	• Ausbildung einer vielfältigen Kraut-, Strauch- und Baumschicht. Dadurch Erhöhung der Nährstoffdiversität • Verbesserung des Nährstoffangebotes durch Diversifizierung des Bestandsabfalles (Laubzusammensetzung) • Aktivierung des Bodenlebens

Durch die Maßnahme werden also erhebliche positive Effekte für den Bodenwasserhaushalt, das Bodenleben, die Bodenentwicklung und chemisch-physikalischen Bodenparameter erreicht. Zusätzliche bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen verzeichnet.

Derzeit liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Vorsorglich wird im Plan ein Hinweis zum Verhalten bei Kampfmittelfunden gegeben.

Bewertung

Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Die Auswirkungen, die die Baumaßnahmen auf das Schutzgut haben, werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

2.1.7 Schutzgut Klima, Luft und Erhaltung deren bestmöglicher Qualität

Im Bergischen Land herrscht atlantisches Klima mit jährlichen Niederschlagsmengen von ca. 1200 mm und einer Durchschnittstemperatur von ca. 9 ° C. Die Niederschläge sind über das ganze Jahr verteilt. Es herrschen Winde aus westlichen Richtungen vor.

Luftqualität

Durch den Bau und die Nutzung der Wohngebäude entstehen bau- und betriebsbedingte Emissionen, die jedoch nur eine geringfügige Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft darstellen.

Baubedingte Emissionen: Stäube und Abgase
Betriebsbedingte Emissionen: Hausfeuerung und Kamine

Die zusätzlichen Emissionen führen zu keiner erheblichen Verschlechterung der Luftqualität, da es sich um eine ländliche Region, mit einem hohen Wald- und Grünflächenanteil handelt.

Klima

Durch die Verkleinerung des Plangebietes werden keine Kaltluftentstehungsflächen durch zusätzliche Wohnhäuser in Anspruch genommen. Es werden keine Kaltluftabflussbahnen überplant. Die Errichtung von zwei Wohnhäusern ist mit keiner erheblichen Auswirkung auf das lokale Klima zu rechnen, da die ländlich geprägte Region einen hohen Grün- und Freiflächenanteil besitzt.

Bewertung

Eine Bebauung bisher unversiegelter Flächen hat regelmäßig Auswirkungen auf das Kleinklima und die Luft. Bei Siedlungsräumen im ländlichen Bereich sind die Auswirkungen von Flächenversiegelungen auf das Schutzgut aber vernachlässigbar, da ausreichend große Flächen für die Frischluftnachlieferung vorhanden sind.

2.1.8 Schutzgut Wasser und Abwasser

Gewässer

Von der Planung sind keine Still- oder Fließgewässer betroffen.

Schmutzwasser

Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Wohnbebauung hat die Entstehung von Schmutzwasser zur Folge, welches abgeleitet werden muss, um das Grundwasser zu schützen. Die Entwässerung des auf den Baugrundstücken entstehenden Schmutzwassers kann über den vorhandenen Mischwasserkanal in der Straße „Dorpe“ erfolgen.

Niederschlagswasser

Für den Landschaftswasserhaushalt bedeutet jede zusätzliche Flächenversiegelung eine Erhöhung des Direktabflusses von Niederschlagswasser in den nächsten Vorfluter bzw. RW-Kanal. Damit erhöht sich die Gefahr von Hochwasserereignissen. Die Grundwasserneubildung verringert sich infolge der durch die Bodenversiegelung verursachten geringeren Niederschlagswasserversickerung. Der § 51a Landeswassergesetz regelt, dass Niederschlagswässer von bebauten Grundstücken ortsnah zu versickern sind. Die Möglichkeit der Niederschlagswasserversickerung im Plangebiet wurde im Verlauf des Planverfahrens in zwei hydrologischen Gutachten geprüft. In einem ersten Gutachten stellte sich heraus, dass eine dezentrale Versickerung im südlichen Teil des Plangebiets aufgrund der Untergrundbedingungen nicht möglich sei. Da der vorhandene Mischwasserkanal kein zusätzliches Niederschlagswasser aufnehmen kann, führte dies dazu, dass das Plangebiet nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren von sieben auf zwei Baugrundstücke verkleinert wurde. Da die Versickerungsleistung auf dem westlichen der beiden Grundstücke (Flurstück 1908) nur sehr gering sei, empfiehlt das Gutachten dort eine kombinierte Versickerungsanlage (z.B. Mulden-Rigole). Im ersten hydrologischen Gutachten wird wie für die südlichen Grundstücke auch für das östliche der beiden Baugrundstücke (Flurstück 2801) eine Versickerungsfähigkeit ausgeschlossen. Ein zweites Gutachten, welches speziell diesem östlichen Flurstück gilt, kommt nach einer weiteren Bohrung zu dem Ergebnis, dass dort eine Versickerung von Niederschlagsabflüssen an einem bergseitigen Standort unter Einhaltung folgender Bedingungen möglich sei:

- Die Versickerungsanlage ist so zu platzieren, dass im Falle des überschreitbaren Lastfalls, das anfallende Niederschlagswasser nicht in Richtung des geplanten Wohnhauses fließt. Das Wohnhaus darf deshalb nicht unmittelbar unterhalb des Versickerungsstandortes platziert werden.
- Der notwendige Mindestabstand zum geplanten Gebäude (1,5-fache der Einbindtiefe) und der Mindestabstand von 2 m zu den Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.
- Die Sohle der geplanten Versickerungsanlage ist an das hydraulisch leitfähige Grundgebirge (Kalkstein) anzuschließen.

Außerdem empfiehlt das Gutachten die anfallenden Niederschlagswasser des geplanten Wohnhauses über eine Rigole in den Untergrund abzuleiten. Diese sollte mindestens 5 m in den Untergrund einbinden

Der Bebauungsplan setzt eine maßvolle GRZ von 0,3 fest, so dass der Versiegelungsgrad, und damit die abzuleitende Niederschlagsmenge, relativ gering sind. Außerdem müssen nicht überdachte Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden.

Bewertung

Die Planung hat keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut. Die Bodeneigenschaften im Plangebiet lassen nur eine geringe Versickerungsleistung zu. Eine Rückführung des Niederschlagswassers in den Wasserkreislauf ist dennoch mit Hilfe technischer Anlagen und unter Einhaltung verschiedenere Bedingungen möglich.

2.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Existenz von Kultur- und Sachgütern ist im Plangebiet und seiner Umgebung nicht bekannt. Im Bebauungsplan wird dennoch der Hinweis aufgeführt, dass beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, unverzüglich zu informieren sei. Bodendenkmal und Fundstelle seien zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten sei dann abzuwarten.

Bewertung

Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.1.10 Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist im Bebauungsplan nicht explizit vorgeschrieben. Die Bebauung lässt sich von der Dachform jedoch günstig nach Süden ausrichten, so dass auch die solare Energienutzung möglich ist. Darüber hinaus müssen bei allen neuen Wohngebäuden die Bestimmungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) beachtet werden. Nach der Energieeinsparverordnung müssen Referenzwerte für den Jahresprimärenergiebedarf und zusätzlich Grenzwerte für den Wärmeverlust des Gebäudes eingehalten werden. Die Nutzung von erneuerbaren Energien wirkt sich dabei positiv auf die Gesamtenergiebilanz des Gebäudes aus.

Bewertung

Das Gebiet hat für die Nutzung erneuerbarer Energien keine besondere Bedeutung.

2.1.11 Wechselwirkungen

Bei der Erschließung neuer Baugrundstücke sind üblicherweise verschiedene sich gegenseitig negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes zu erwarten. So gehen die Funktionen des Bodens im Bereich der Versiegelung verloren, Versickerung findet nicht mehr statt. Der Oberflächenwasserabfluss erhöht sich und die Grundwasserneubildungsrate wird verringert. Durch die Bebauung wird weiterhin Tieren und Pflanzen der Lebensraum genommen und das Landschaftsbild verändert. Durch die Vorgaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu den überbaubaren Flächen und zur Gestaltung und die Umsetzung von internen und externen Kompensationsmaßnahmen sind im Bebauungsplan Maßnahmen vorgesehen, die dazu beitragen, die sich gegenseitig verstärkenden Wechselwirkungen der Umweltfolgen zu verringern.

2.2 Entwicklungsprognosen

2.2.1 Umweltzustand und Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete nach Durchführung der Planung und ohne Durchführung der Planung

Nach Durchführung der Planung wird das Plangebiet mit zwei Wohngebäuden bebaut mit den in Kapitel 2.1 dargestellten Umweltauswirkungen.

Ohne die Durchführung der Planung würden der derzeitige Fichtenforst im östlichen Teil des Plangebietes und die zum bestehenden Damwildgehege gehörige Weidefläche im Westen erhalten bleiben.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen

Wie unter Kapitel 2.1 dargestellt, wird die Durchführung der Planung teilweise negative Umweltauswirkungen haben. Es sind aber Maßnahmen vorgesehen, die die negativen Folgen vermeiden, verringern oder ausgleichen. Hierbei handelt es sich um Folgende:

- Passiver Schallschutz
- Vollständiger (externer) Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Wasserdurchlässige Gestaltung von Stellplätzen
- Begrünung der unversiegelten Grundstücksflächen
- Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten durch Ge- und Verbote
- Ortstypische Gestaltung der Bebauung
- Verlegung von Versorgungsleitungen für Kanal, Wasser, Strom, Gas und Telekommunikation mit Ausnahme der Hauszuleitungen innerhalb der Verkehrsflächen
- Wiederverwendung des anfallenden Bodenaushubs
- Flächendeckende Begrünung von Böschungen mit Gehölzen, Stauden und Rasen
- Schadlose Beseitigung des anfallenden Abwassers
- Dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers über Versickerungsanlagen wie Rigolen

2.4 Planungsalternativen

Es wurde keine Alternativenprüfung durchgeführt, da die Fläche aus dem FNP entwickelt ist und es sich bei dem Vorhaben um die Entwicklung von lediglich zwei Baugrundstücken handelt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren und Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Grundlage für die Erarbeitung der Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung war die Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion nach Biotoptypen von Ludwig (1991).

Zusätzlich wurde im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Hierbei wurde die gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen, und Verkehr NRW und für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010 angewendet.

Im Juli 2015 wurde von Slach & Partner mbH ein „Gutachten über die Möglichkeit zur Versickerung von Niederschlagsabflüssen für das BV: B-Plan 99 Dorpe-Südost“ erstellt. Dabei wurden im gesamten Plangebiet fünf Kleinrammbohrungen abgeteuft. Nach der Auswertung der Bohrungen stellte sich heraus, dass auf sechs der ursprünglich geplanten sieben Baugrundstücken keine Versickerung des Niederschlagswassers möglich sei. Daraufhin wurde das Plangebiet auf die zwei nördlichen Grundstücke (Flurstücke 1908 und 2801) verkleinert. Ein zweites hydrologisches Gutachten befasste sich mit dem östlichen der beiden übrig gebliebenen Grundstücke und kam zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers unter bestimmten Umständen dort möglich sei.

Im Februar 2016 wurden vom Ingenieurbüro Accon GmbH Verkehrslärmberechnungen für das Plangebiet erstellt. Hierbei wurde auf Basis der Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2010 (veröffentlicht über das Portal www.nwsib-online.nrw.de) die Verkehrsbelastungen durch die Bechener, Bensberger und Wipperfürther Straße in Form von Lärmkarten dargestellt. Es wurden zwei Beurteilungszeiträume (tags und nachts) jeweils für Höhen von 2 m und 6 m über Grund dargestellt. Außerdem wurden die Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 aufgezeigt. Für das Plangebiet sind das die Lärmpegelbereiche II und III. Desweiteren sind Schlafräume mit fensteröffnungsunabhängigen Lüftungssystemen zu versehen, um die Nachtruhe zu gewährleisten. Die Berechnungen der Geräuschimmissionen des Straßenverkehrs erfolgten für den Fall einer freien Schallausbreitung innerhalb des Plangebietes ohne die abschirmende Wirkung einer möglichen Bebauung. Lediglich die bereits bestehende Bebauung außerhalb des Plangebietes wurde bei den Berechnungen berücksichtigt.

3.2 Monitoring

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird erstmals 2 Jahre nach deren Umsetzung und ein weiteres Mal 5 Jahre danach von der Gemeinde durch Ortsbesichtigung geprüft und das Ergebnis protokolliert.

Die Lärmimmissionen und deren Auswirkungen auf das Plangebiet werden alle 5 Jahre im Rahmen der Lärmaktionsplanung durch die Gemeinde überprüft.

4. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Das Bebauungsplanverfahren wird durchgeführt, um die Errichtung von zwei Wohnhäusern am südöstlichen Ortsrand von Dorpe zu ermöglichen. Ursprünglich sah der Plan die Errichtung von sieben Einfamilienhäusern vor.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,23 ha und wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt. In den überbaubaren Grundstücksflächen können Einfamilien- oder Doppelhäuser mit einer maximalen Firsthöhe von 8,0 m über natürlichem Gelände errichtet werden. Pro Haus sind höchstens zwei Wohneinheiten zulässig. Die Gestaltung der Wohnbebauung passt sich den Gegebenheiten der Umgebung an.

Die Erschließung der beiden Baugrundstücke von der Straße „Dorpe“ erfolgt über Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger zu belasten sind.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen entsprechend § 2 (4) BauGB, die mit der Planung vorbereitet werden, ist

- der Verlust von Boden und Bodenfunktion durch Versiegelung.

Als Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der negativen Umweltauswirkungen sind folgende vorgesehen:

- Passiver Schallschutz
- Vollständiger (externer) Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Wasserdurchlässige Gestaltung von Stellplätzen
- Begrünung der unversiegelten Grundstücksflächen
- Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten durch Ge- und Verbote
- Ortstypische Gestaltung der Bebauung
- Verlegung von Versorgungsleitungen für Kanal, Wasser, Strom, Gas und Telekommunikation mit Ausnahme der Hauszuleitungen innerhalb der Verkehrsflächen
- Wiederverwendung des anfallenden Bodenaushubs
- Flächendeckende Begrünung von Böschungen mit Gehölzen, Stauden und Rasen
- Schadlose Beseitigung des anfallenden Abwassers
- Dezentrale Versickerung des Niederschlagswassers über Versickerungsanlagen wie Rigolen

Kürten, den

ANLAGE

Liste der zu verwendenden Gehölze sowie zulässige hochstämmige Obstbaumsorten regionsspezifischer Herkunft in Anlehnung an den Landschaftsplan „Kürten“ (Rheinisch-Bergischer Kreis, 2012):

Laubbäume:	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher:	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Obstbäume

Äpfel
Bäumchen Apfel
Danziger Kantapfel
Dülmener Rosenapfel
Gelber Edelapfel
Goldparmäne
Graue Herbstrenette
Gravensteiner
Jakob Lebel
Kaiser Wilhelm
Krügers Dickstiel
Luxemburger Renette
Ontarioapfel
Purpurroter Cousinot
Rabaue
Rheinischer Krummstiel
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Winterrambur
Riesenboiken
Rote Sternrenette
Roter Bellefleur
Roter Eiserapfel
Roter Trierer Weinapfel
Rheinische Schafsnase
Schöner aus Nordhausen
Schöner von Boskoop
Signe Tillisch
Weißer Klarapfel
Weißer Winterglockenapfel

Birnen
Bergische Dörrbirne
Conference
Esperens Herrenbirne
Frühe von Trévoux
Gellerts Butterbirne
Gute Graue
Gute Luise
Köstliche von Charneu
Pastorenbirne
Winterbergamotte

Kirschen
Geisepitter
Große Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche
Schneider Späte Knorpelkirsche
Schwarze Herzkirsche

Pflaumen/Zwetschgen
Bühler Frühzwetschge
Große Grüne Reneclaude
Hauszwetschge
Nancy Mirabelle
Wangenheims Frühzwetschge

Walnüsse
Walnuss-Sämling